

**Satzung**  
**über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr**  
**für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg**  
28.06.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Einrichtung der Feuerwehr,**  
**Bezeichnung, Gliederung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Freiwillige Feuerwehr Riechheimer Berg (FF Riechheimer Berg) ein (§§ 9 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3, Satz 1 ThürBKG). Die FF Riechheimer Berg ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg (§ 9 Abs. 1 S. 2 ThürBKG)
- (2) Die FF Riechheimer Berg gliedert sich in folgende Feuerwehren mit der Bezeichnung:
- Feuerwehr Achelstädt (FF Achelstädt)
  - Feuerwehr Alkersleben (FF Alkersleben)
  - Feuerwehr Bösleben (FF Bösleben)
  - Feuerwehr Dornheim (FF Dornheim)
  - Feuerwehr Elleben (FF Elleben)
  - Feuerwehr Ellichleben (FF Ellichleben)
  - Feuerwehr Elxleben (FF Elxleben)
  - Feuerwehr Gügleben (FF Gügleben)
  - Feuerwehr Osthausen (FF Osthausen)
  - Feuerwehr Riechheim (FF Riechheim)
  - Feuerwehr Witzleben (FF Witzleben)
  - Feuerwehr Wülfershausen (FF Wülfershausen)
  - Feuerwehr Wüllersleben (FF Wüllersleben)
- (3) Jede Feuerwehr besteht aus einer Einsatzabteilung (aktive Feuerwehrangehörige). Sie kann darüber hinaus eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehrabteilung einrichten.

**§ 2**  
**Aufgaben der FF Riechheimer Berg**

- (1) Die Aufgaben der FF Riechheimer Berg umfassen die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 2 Abs. 1 Nr. 1; 9 Abs. 2 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG) auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2).

### **§ 3**

#### **Leitung der FF Riechheimer Berg**

(1) Die Gesamtleitung der FF Riechheimer Berg obliegt dem Ortsbrandmeister und die Leitung der Feuerwehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer nach den Bestimmungen des § 15 ThürBKG.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von einem Wehrführer der Feuerwehren vertreten. Der Ortsbrandmeister bestimmt den Vertreter. Die Wehrführer der Feuerwehren bestimmen jeweils ihren Vertreter.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die FF Riechheimer Berg**

(1) Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Als aktive Feuerwehrangehörige können grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg zur Verfügung stehen. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die geistige und körperliche Einsatzbereitschaft für den Feuerwehrdienst bestätigt (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers. Der Feuerwehrangehörige ist durch Handschlag des Gemeinschaftsvorsitzenden zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten (§ 13 Abs. 3 S. 2 ThürBKG). Die Aufnahme in die FF Riechheimer Berg erfolgt unter Überreichung der Satzung.

Die Verpflichtung, den Empfang der Feuerwehrsatzung bestätigt der freiwillige Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(5) Soweit nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen, kann der Gemeinschaftsvorsitzende alle Einwohner im Einzugsgebiet der unterbesetzten Einsatzabteilung vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst für die Dauer von maximal 10 Jahren heranziehen (§ 13 Abs. 2 ThürBKG).

## § 5

### Beendigung der Angehörigkeit zur FF Riechheimer Berg

- (1) Die Zugehörigkeit zur FF Riechheimer Berg endet
- a) mit dem Austritt des freiwilligen Feuerwehrangehörigen,
  - b) durch den Zeitablauf im Falle des § 4 Abs. 5 dieser Satzung
  - c) mit der Entpflichtung,
  - d) mit dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann nach § 13 Abs. 5 ThürBKG die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- grober Verletzung der Dienstpflichten,
- strafbaren Handlungen, die zur Amtsunfähigkeit führen
- wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
- groben Verstöße gegen die Kameradschaft,
- grober Gefährdung der Disziplin in der Wehr,
- Schädigung des Rufes der Feuerwehr in der Öffentlichkeit,
- Verlust der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft

Vor der Entpflichtung ist der Betroffene anzuhören.

## § 6

### Rechtstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a. an den angeordneten und genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen;
- b. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- c. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- d. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- e. die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sie haben Anspruch auf:

- a. unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- b. die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- c. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst, einschließlich Lehrgängen.
- d. auf Aufwandsentschädigung, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Ersatz verlangen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie verloren gegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung oder Ausrüstung anzuzeigen.

Die Anzeige ist an den Gemeinschaftsvorsitzenden weiterzuleiten.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen nach § 15 Abs. 2 ThürBKG den Ortsbrandmeister, die Wehrführer sowie die Jugendwarte.

Für die Wahlen gilt § 15.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird stets aufgenommen, wer aus Altersgründen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG) oder aufgrund des Fehlens der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt [§ 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend],
- b) durch Ausschluss [§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend],
- c) mit dem Tod.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren bestimmen jeweils einen Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

## **§ 8**

### **Jugendfeuerwehr**

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses ist die Gründung einer Jugendfeuerwehr in den Feuerwehren anzustreben.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

(3) Als Bestandteil der FF Riechheimer Berg untersteht die Jugendfeuerwehr der Gesamtleitung des Leiters der Jugendfeuerwehr unter Einbeziehung der Jugendwarte der Feuerwehren.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt. Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sollen die Befähigung zum Gruppenführer haben.

## **§ 9**

### **Leitender Gerätewart**

- (1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Gerätewart zuständig.
- (2) Der Leitende Gerätewart unterstützt die Gerätewarte bei der Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Gerätewarten.
- (3) Der Leitende Gerätewart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Der Leitende Gerätewart wird durch die Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

## **§ 10**

### **Leitender Sicherheitsbeauftragter**

- (1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Sicherheitsbeauftragter zuständig.
- (2) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Verantwortlichen für Sicherheit bei ihrer Arbeit in den Feuerwehren im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber dem Verantwortlichen für Sicherheit.
- (3) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte wird durch Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

## **§ 11**

### **Ausbildungsleiter (ABL)**

- (1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Ausbildungsleiter zuständig.
- (2) Der Ausbildungsleiter unterstützt die Wehrführer und zur Ausbildung befugten Personen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung in den Feuerwehren. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Wehrleitern in Belangen der Ausbildung.
- (3) Der Ausbildungsleiter muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die Qualifikation eines Gruppenführers besitzen. Ferner sollte er den Lehrgang Kreisausbilder „Truppmann, Truppführer“ mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Der Ausbildungsleiter wird durch die Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

## **§ 12**

### **Gerätewarte, Verantwortliche für Sicherheit**

- (1) In den Feuerwehren sind jeweils ein Gerätewart und ein Verantwortlicher für Sicherheit zuständig.
- (2) Dem Gerätewart obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehngeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
- (3) Der Gerätewart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Der Verantwortliche für Sicherheit hat im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beratende Funktion und ist vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. An ihm liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.
- (5) Der Verantwortliche für Sicherheit muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (6) Die Gerätewarte und die Verantwortlichen für Sicherheit sind durch die jeweiligen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung der Feuerwehren**

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen dem Ortsbrandmeister und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 14

### Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle vier Jahre eine Gemeinsame Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der FF Riechheimer Berg statt.
- (2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. In dieser Gemeinsamen Hauptversammlung legt der Ortsbrandmeister Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber den Wehren ab.
- (3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Gemeinsamen Hauptversammlung sind den Angehörigen der FF Riechheimer Berg und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im kommunalen Amtsblatt bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Gemeinsame Hauptversammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Beschlüsse der Gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 15

### Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendwarte

- (1) a) Der Ortsbrandmeister wird einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der Feuerwehren (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).  
Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilung der FF Riechheimer Berg angehört und die erforderliche Fachkenntnis (Verbandsführer) besitzt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG) (§ 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO).
- b) Die Wehrführer werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).  
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis (Gruppenführer) besitzt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG) (§ 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO).
- c) Die Jugendwarte werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört.

d) Der Leiter der Jugendfeuerwehren wird einzeln (Einzelwahl) von den Jugendwarten (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der FF Riechheimer Berg ist und die erforderliche Fachkenntnis besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers.

(2) Die Wahlversammlungen bestehen aus den jeweiligen Wahlberechtigten unter Leitung des Wahlleiters. Der Wahlleiter wird von der jeweiligen Versammlung bestimmt. Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt, Ort und Gegenstand der Wahl mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung fest. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird im Einzelfall geheim und schriftlich gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlversammlung erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Wahlleiter fertigt über die durchgeführte Einzelwahl eine Niederschrift an.

(6) In Ausnahmefällen kann das Wahlverfahren durch ein Briefwahlverfahren ersetzt werden, wenn aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung Präsenzveranstaltungen verboten sind. Das Briefwahlverfahren wird durch den Gemeinschaftsvorsitzenden durchgeführt. Durch den Gemeinschaftsvorsitzenden werden der zu wählende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, der Leiter der Jugendfeuerwehr und die Jugendwarte vorgeschlagen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung steht es frei, weitere Personen auf dem Wahlzettel zu nennen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

## **§ 16**

### **Feuerwehrausschuss der Feuerwehren**

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart, einen Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung erfolgt durch die Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der zuständige Vertreter der Verwaltung haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist bei Bedarf eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 17**  
**Wehrführerausschuss FF Riechheimer Berg**

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, dem Leitenden Gerätewart, dem Leitenden Sicherheitsbeauftragten und dem Ausbildungsleiter besteht. Er kann im Bedarfsfall um die Stellvertreter erweitert werden.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft regelmäßig die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 18**  
**Feuerwehrverein**

Zur Förderung des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Feuerwehrvereine in den Ortsteilen.

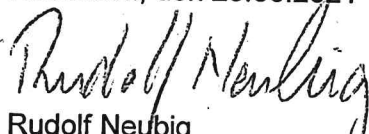
**§ 19**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg  
Kirchheim, den 28.06.2021

  
Rudolf Neubig  
Gemeinschaftsvorsitzender



**1. Änderungssatzung der Satzung  
über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr  
für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg  
30.03.2023 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung der Satzung  
über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr  
für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg**

**Artikel 1**

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung - wird um Absatz 4 ergänzt:

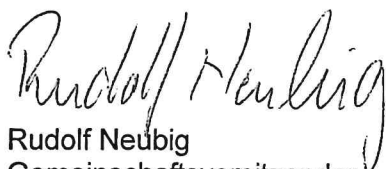
(4) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren bestimmen im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg  
Osthausen-Wülfershausen, den 30.03.2023

  
Rudolf Neubig  
Gemeinschaftsvorsitzender

